



Oberbürgermeister  
Herrn Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden  
Rechtsamt

GZ: (30)  
30.11-7/15576-10#1  
Bearbeiter: Herr Stroß  
Telefon: (03 51) 4 88 95 30  
Sitz: Grunaer Str. 2, N/022  
E-Mail: mstross@dresden.de  
Datum: 28. Januar 2021

## Stellungnahme zu Antrag A0180/21 Verwaltungszentrum Ferdinandplatz – Entscheidung über Vergabe im Stadtrat

Sehr geehrter Herr Hilbert,

wunschgemäß nehme ich zu der Frage der Zuständigkeit des Stadtrates für die mit A0180/21 beantragte Entscheidung wie folgt Stellung:

Laut Antrag soll der Oberbürgermeister vom Stadtrat beauftragt werden, „den Siegerentwurf des Wettbewerbsverfahrens für das Neue Verwaltungszentrum am Ferdinandplatz dem Stadtrat unverzüglich zum Beschluss vorzulegen.“

Der Stadtrat ist **nicht** mehr für die Beschlussfassung über den Siegerentwurf des Wettbewerbsverfahrens für das Neue Verwaltungszentrum am Ferdinandplatz zuständig. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Richtig ist zwar, dass in der Begründung der Vorlage V1941/17 auf Seite 6 unter den notwendigen Arbeitsschritten in Punkt b (7) noch vom „Stadtratsbeschluss zur Vergabe an den ausgewählten Bieter bis Oktober 2020“ gesprochen wird. Allerdings ging der Stadtrat bei seinem am 22. März 2018 gefassten Beschluss zu V1941/17 noch davon aus, dass das Neue Verwaltungszentrum durch die Stadt selbst errichtet werden soll.

Jedoch beschloss der Stadtrat auf seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 zu V0675/20 die Übertragung des Baugrundstücks auf die juristisch selbständige Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG (KID KG) und unter Ziffer 3 auch den Austausch des Auftraggebers.

Der Stadtrat hat diese Entscheidung in voller Kenntnis der damit entfallenden Zuständigkeit bezüglich der Auswahl des Auftragnehmers getroffen.

So heißt es bereits im zweiten Absatz der Begründung zu V0675/20 (Seite 4) unmissverständlich: „Die KID KG wird an Stelle der Landeshauptstadt Dresden das Vergabeverfahren zum Neuen Verwaltungszentrum Ferdinandplatz zu Ende führen, das Verwaltungszentrum am Standort Ferdinandplatz errichten, betreiben und an die Landeshauptstadt Dresden vermieten.“ [Hervorhebung durch Unterzeichnerin]

Ein Rückholrecht hinsichtlich der Auswahlentscheidung besteht nicht. Für einen Abbruch des Vergabeverfahrens zwecks Durchsetzung neuer Anforderungen bzw. nunmehr für eine entsprechende Gesellschafterweisung gegenüber der KID KG sind ebenfalls keine Gründe ersichtlich. Ein solcher Abbruch wird mit dem Antrag auch gar nicht angestrebt.

Nach § 4 Abs. 7 GO SR darf der Oberbürgermeister Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wecker  
Amtsleiterin

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical, slightly wavy lines, positioned to the right of the typed name.